

Berufsordnung physio st.gallen-appenzell

1. Präambel

Geschätzte Mitglieder

Mit Ihrer beruflichen Tätigkeit setzen Sie sich tagtäglich für das Wohl vieler Menschen ein. Da sich dadurch vielfältige Begegnungen ergeben, drängen sich bestimmte einheitliche Grundsätze auf, die das Verhalten der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gegenüber Patientinnen und Patienten, Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmern, Berufspartnerinnen und Berufspartnern, Öffentlichkeit und ihren Kolleginnen und Kollegen regeln.

Der Regionalverband physio st.gallen-appenzell hat in diesem Sinne die vorliegende Berufsordnung verfasst. Sie dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb des Berufsverbandes und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden. Sie ist der Berufsordnung des Schweizer Physiotherapie Verbandes physioswiss untergeordnet. Sie ist für alle Mitglieder des Regionalverbandes physio st.gallen-appenzell verbindlich und als Verhaltenskodex für alle Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten von Bedeutung.

2. Ethische Grundsätze

2.1. Physiotherapie als Dienstleistungsanbieterin im Gesundheitswesen

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten bieten Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, zur Behandlung von kranken und verunfallten Personen und zur Erhaltung der Gesundheit an. Sie sind innerhalb des durch die Sozialversicherungen und die Gesundheitsgesetzgebung geregelten Bereiches, sowie im direkten Markt mit der Leistungsnehmerin und dem Leistungsnehmer tätig. Alle Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind an dieselben Qualitäts- und Gewissenhaftigkeitsansprüche gebunden, wie sie in den folgenden Grundsätzen formuliert sind.

2.2. Behandlungsgrundsätze

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten setzen sich im Rahmen der Möglichkeiten ihres Berufes dafür ein, die Patientin und den Patienten zu unterstützen, auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft,

- die Gesundheit als wichtiges Element der Lebensqualität wiederzuerlangen oder zu erhalten
- eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern oder zu vermindern
- die Selbständigkeit in den Funktionen zu erhalten oder zu fördern. Sie behandeln, betreuen und beraten alle Patientinnen und Patienten mit gleicher Sorgfalt. Sie treffen eine auf die Behandlungszielsetzung ausgerichtete optimale Therapiewahl und achten auf eine effektive, effiziente und kostenbewusste Behandlung.

- Sie stellen ein patienten- und therapiegerechtes sowie hygienisches Behandlungsumfeld sicher.

3. Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten

3.1. Respekt der Person

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten respektieren die Patientin oder den Patienten in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Sie orientieren die Patientin oder den Patienten sowie – bei Bedarf und mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten – ihre Angehörigen in verständlicher Form über den Befund und die therapeutischen Massnahmen. Bei Kindern und Unmündigen werden die Inhaber der elterlichen Gewalt oder deren gesetzliche Vertreter informiert.

3.2. Abhängigkeitsverhältnis

Die Physiotherapeutin und der Physiotherapeut sind bestrebt, mit der Patientin oder dem Patienten ein therapeutisches Verhältnis in gegenseitigem Einverständnis zu schaffen. Jeglicher Missbrauch, der sich aus einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Patientinnen oder Patienten, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Drittpersonen ergeben könnte, ist zu unterlassen. Insbesondere darf ein sich aus der Behandlungstätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis weder emotionell, sexuell noch materiell ausgenützt werden.

3.3. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen vertraulich, welche sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten. Im Interesse und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten informieren sie den zuweisenden Arzt über den Behandlungsverlauf und das Behandlungsergebnis.

Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.

4. Verhalten im beruflichen Umfeld

4.1. Fachliche Kompetenzsicherung

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf kompetente Berufskolleginnen und Berufskollegen oder weitere Fachleute hinzu. Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind sich der ständigen Entwicklung der Arbeitstechniken und des Berufswandels bewusst. Sie wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine permanente und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung. Sie informieren sich regelmässig über die ihre berufliche Tätigkeit betreffenden Bereiche. Sie benützen bei ihrer Tätigkeit die gebotenen Mittel der Qualitätssicherung. Durch ihre Handlungsweise fördern sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Berufe des Gesundheitswesens.

4.2. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten verhalten sich im Umgang mit den in ihrem beruflichen Umfeld tätigen Fachpersonen, mit den Vertragspartnern sowie mit ihren Kolleginnen und Kollegen korrekt und ehrlich. Handlungsweisen, die eine Kollegin oder einen Kollegen in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigterweise verletzen, sind zu unterlassen. Gegenüber Dritten bleiben sie in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise einer Kollegin oder eines Kollegen sachlich und objektiv. Streitigkeiten unter Kolleginnen und Kollegen, die auf einer Verletzung der Berufsordnung, im besonderen auf unkollegialem Verhalten beruhen, sollen direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson bereinigt werden. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor der Berufsordnungskommission auszutragen.

4.3. Verhalten in der Öffentlichkeit

Das Auftreten in der Öffentlichkeit und die Medientätigkeit zur Vertretung und Förderung der Interessen des Berufes der Physiotherapie sind erwünscht. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person der Physiotherapeutin oder Physiotherapeuten im Vordergrund zu stehen. Die Werbung ist im Rahmen des Gesundheitsgesetzes erlaubt. Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten verpflichten sich bei der Bekanntmachung ihrer fachlichen Qualifikationen und Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind sich der Bedeutung der anderen Gesundheitsberufe wie auch der Kostenträger im Gesundheitswesen bewusst und achten die Persönlichkeit der Mitarbeitenden dieser Partner.

5. Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung

5.1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder von physio st.gallen-appenzell verbindlich. Für die Einhaltung der Berufsordnung beteiligt sich physio st.gallen-appenzell an der Deutschschweizer Berufsordnungskommission (DCH-BOK). Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der DCH-BOK können im Rekursverfahren an die Berufsordnungsorganisation (BOO) von physioswiss weitergezogen werden. physio st.gallen-appenzell kann die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens durch die nationale Berufsordnungsorganisation beantragen.

5.2. Beschwerdebefugnis

Beschwerde führen können natürliche oder juristische Personen, welche durch den Verstoß gegen die Berufsordnung in ihren durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind. Bei schweren oder fortgesetzten Verstössen gegen die Berufsordnung kann die DCH-BOK von Amtes wegen ein Beschwerdeverfahren einleiten.

5.3. Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorsitz der DCH-BOK einzureichen. Sie hat die Personalien des beschwerdebeklagten Mitgliedes und eine Beschreibung des gerügten Verstosses gegen die Berufsordnung zu enthalten. Zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Unterlagen und Dokumente sind beizulegen.

5.4. Verfahrensablauf

Die separaten Reglemente der DCH-BOK und der Schweizerischen Berufsordnungsorganisation (BOO) legen den Verfahrens- und Rekursablauf fest.

5.5. Verjährung

Die Verfolgung von Verstössen gegen die Berufsordnung verjährt nach zehn Jahren. Die Verjährung läuft ab dem zu verfolgenden Verstoss oder bei Verletzung von Patientenrechten mit Abschluss der Behandlung. Ist der Patient zum Zeitpunkt des Verstosses minderjährig beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

5.6. Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss aus physio st.gallen-appenzell und damit aus physioswiss
- d) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder das geeignete Kostenträgerorgan

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie werden dem beschwerdebeklagten Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bei der Aussprache einer oder mehrerer Sanktionen werden dem beschwerdebeklagten Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt. Im Falle eines Ausschlusses muss das ausgeschlossene Mitglied den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlen.

5.7. Rekurs

Sowohl die beschwerdeführende als auch die beklagte Person hat die Möglichkeit, gegen die Sanktionen b) bis d) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides bei der Berufsordnungsorganisation von physioswiss Rekurs einzugeben.

St. Gallen, 23.11.2024

Der Regionalverbandspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Wild".

Christian Wild

Der Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Peter".

Philipp Peter